STADTWERBUNG

PRODUKTE 2026

STADTWERBUNG.AT

Inhaltsverzeichnis

Hinweistafel	7
U-Bahntafel	9
Vitrinen	11
City Light	13
City Light Hinweistafel	15
Plakat	17
Straßenbahn	19
Bus	21
Innenwerbung Swing Cards	22
Innenwerbung U-Bahn	23
Mobile Werbung	25
Allgemeine Geschäftsbedingungen	26

Ihre Ansprechpartner:innen:

Alp Cakmak
Account Management
t: +43 676 66 88 451
email: alp.cakmak@gewista.at

Claudia Hampel
Group Head Long Term Client Service
t: +43 676 611 59 72
email: claudia.hampel@gewista.at

Preisinformationen - Alle Preise in dieser Liste sind in Euro angegeben und verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Steuern und Abgaben. Diese Regel gilt für alle aufgeführten Produkte. Designleistung - Grafik-Stundensatz auf Anfrage.

Gezielt und regional werben mit der Stadtwerbung

DOMINIEREN SIE IHR EINZUGSGEBIET DANK PERMANENTER SICHTBARKEIT AN 365 TAGEN IM JAHR, 7 TAGE DIE WOCHE, 24 STUNDEN AM TAG MIT UNSEREN LOCAL HEROES!

Gemeinsam machen wir Ihre Marke in Ihrer Umgebung präsent und bekannt! Somit steht Ihrer Werbung im Bezirk und auch über die Grenzen hinaus nichts mehr im Weg. Und da jeder Klein- und Mittelbetrieb unterschiedlich ist, ist jede unserer Lösungen auch individuell auf Sie zugeschnitten.

Regional werben geht ganz einfach: Wir beraten Sie, wir bereiten grafisch auf und wir produzieren auch. Alles aus einer Hand von der Stadtwerbung.

STADTWERBUNG.AT

HINWEISTAFELN

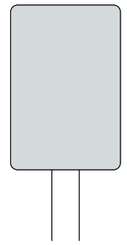

LAUFZEIT
Mindestmietdauer 12 Monate

Produkt	Miete Monatlich Premium [2]	Miete Monatlich Standard	Montage/ Demontage	Kostenbeitrag /Folierung Einmalig	Produktion Einmalig
Hinweistafel/Werbeständer [1]	88,00	43,00	218,00	177,00	114,00
Ringtafel	130,00	-	436,00	354,00	192,00

Weitere Informationen
Anfallende Zusatzkosten wie zum Beispiel Kommissionierungsgebühren und Entsorgung etc. werden gesondert in Rechnung gestellt.

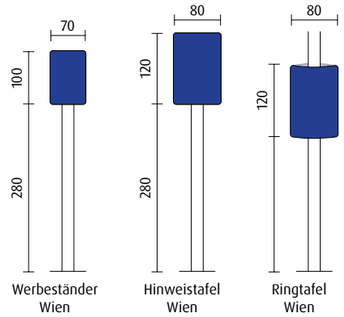

[1] Wien, Vösendorf; weitere Bundesländer auf Anfrage.
[2] 1010 Wien exkl. Ringadressen und Gürteladressen

35% der Wege werden in Wien zu Fuß erledigt,
30% mit den öffentlichen Verkehrsmitteln

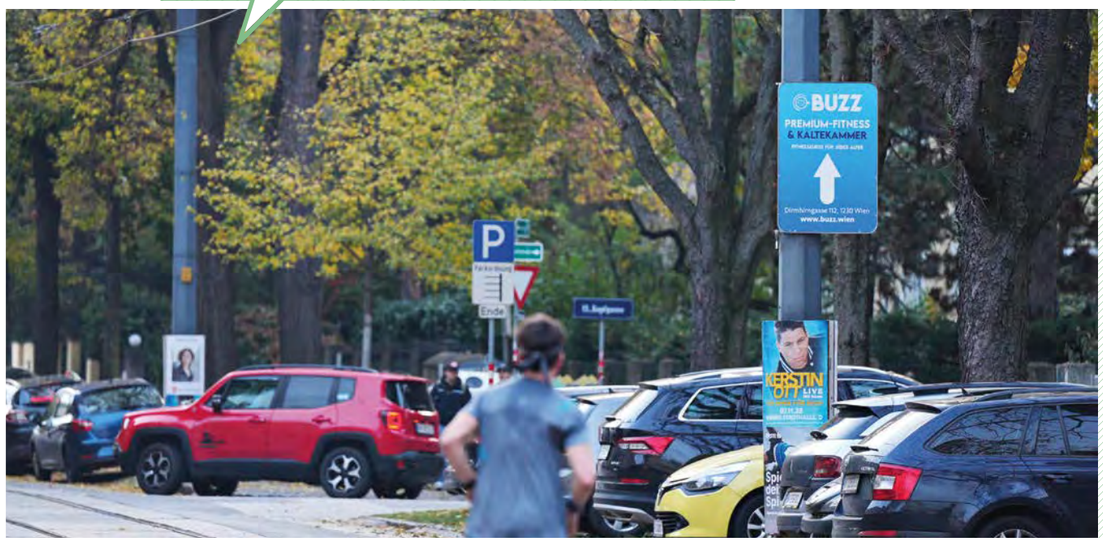

U-BAHNTAFEL

120 cm x
170,5 cm

LAUFZEIT
Mindestmietdauer 12 Monate

Produkt	Miete Monatlich	Montage/ Demontage	Kostenbeitrag /Folierung Einmalig	Produktion Einmalig
Premium*	153,00	239,00	195,00	168,00
Standard	110,00	239,00	195,00	168,00

*U1: Karlsplatz, Stephansplatz, Schwedenplatz, Hauptbahnhof / Südtiroler Platz
*U2: Volkstheater, Schottentor, Schottenring, Messe / Prater, Krieau
*U3: Wien Mitte / Landstraße, Stubentor, Stephansplatz, Herrengasse, Volkstheater, Neubaugasse, Zieglergasse, Westbahnhof
*U4: Schwedenplatz, Schottenring, Wien Mitte / Landstraße, Karlsplatz
*U6: Westbahnhof, Michelbeuern / AKH

85,4%
der Wiener:innen fahren mit der U-Bahn

VITRINEN

Preise auf Anfrage
Vorbehaltlich zwischenzeitlicher Buchungen

Nachstehend finden Sie die aktuell freien Standorte

PLZ	Adresse	Format	Preis
1010	Karlsplatz - Opernpassage/Aufgang Kärntner Str.-Vitrine 14	200 x 65 x 220 cm	588,00
1010	Universitätsring / Schottentor im Verkehrsbauwerk - Vitrine 2	100 x 240 x 107 cm	568,00
1030	Landstraßer Hauptstraße 34 - Vitrine 6 + 7	125 x 125 x 125 cm	168,00
1120	Bahnhof Meidling / U6 - Vitrine 2, 3, 4, 7 + 8	270 x 162 x 60 cm	288,00

Alle genannten Standorte sind vorbehaltlich Verfügbarkeit und zwischenzeitlicher Buchungen

Preisliste 2026

CITY LIGHT DAUERWERBUNG

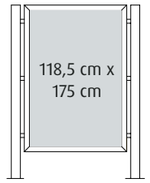

LAUFZEIT
Mindestmietdauer 4 Monate

Produkt	Miete SCS Monatlich Premium	Miete Monatlich Standard	Montage/ Demontage	Produktion Einmalig
City Light DW	572,00	510,00	25,00	167,00

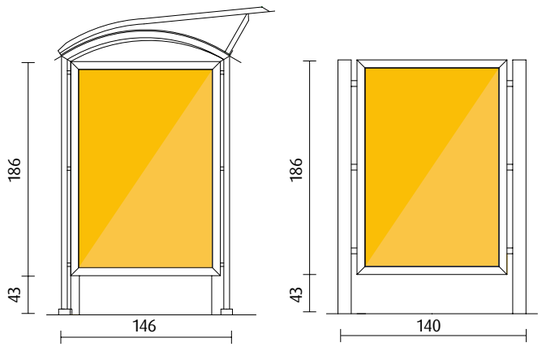

84,5%
finden City Lights sympathisch

CITY LIGHT

LAUFZEIT
Von 7 Tage bis 3 Monate

Produkt	Mindest-buchungsdauer	Miete Wochentlich	Miete Wien 1	Montage/ Demontage	Produktion
City Light	7 Tage	220,80	253,90	15,30	82,00

Anlieferung der fertigen Werbemittel
Poster mit Rückseite oben und flach auf Palette. Anlieferung bis spätestens 14 Werktage vor Aushangbeginn/ Starttag inkl. einer 15% Überlieferung/Reserve.

Diese Preise gelten bei Buchung bis zu 3 Monaten – bei Buchung ab 3 Monaten kommen die Dauerwerbungs-Preise zu Tragen.

STADTWERBUNG.AT

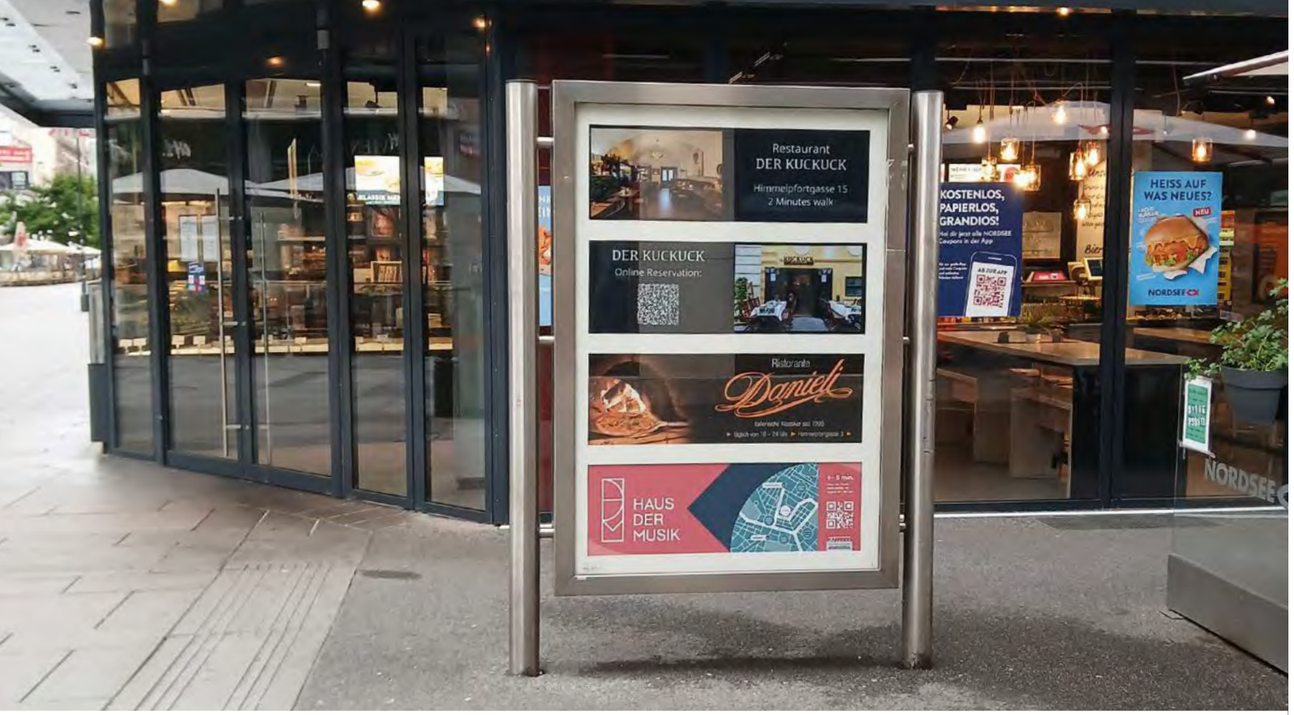

CITY LIGHT-HINWEISTAFELN

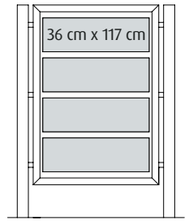

LAUFZEIT
Mindestmietdauer 12 Monate

City Light HWT	Miete Monatlich	Montage/ Demontage	Produktion Einmalig
City Light-Hinweistafeln	145,00	177,00	103,00

Bezirke: 1010 Wien, 1060 Wien, 1070 Wien

Nachstehend finden Sie die aktuell freien Standorte

PLZ	Adresse	Tafel
1010	Freyung 4	2 + 3
1010	Himmelpfortgasse 2 / Kärntner Straße	1 + 2
1010	Marco-d'Aviano-Gasse 2 / Kärntner Straße	2
1010	Krugerstraße 2 / Kärntner Straße	4
1010	Singerstraße 2 / Kärntner Straße	2
1010	Wallnerstraße 1 / Kohlmarkt	3
1060	Mariahilfer Straße 125 / Christian-Broda-Platz	1 + 2 + 3 + 4
1070	Mariahilfer Straße 76	1 + 4
1060	Mariahilfer Straße 69 / Kollergerngasse 9	1 + 3 + 4
1070	Mariahilfer Straße 62	1
1070	Mariahilfer Straße 56	1 + 3 + 4
1060	Mariahilfer Straße 47	2

Alle genannten Standorte sind vorbehaltlich Verfügbarkeit und zwischenzeitlicher Buchungen

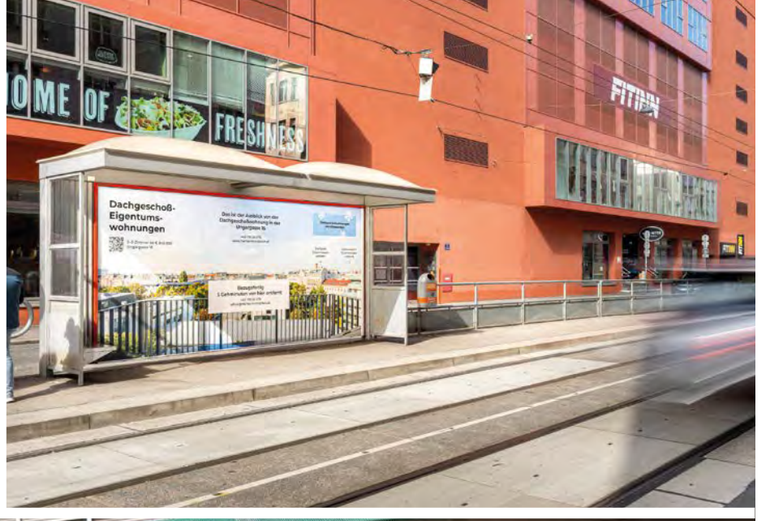

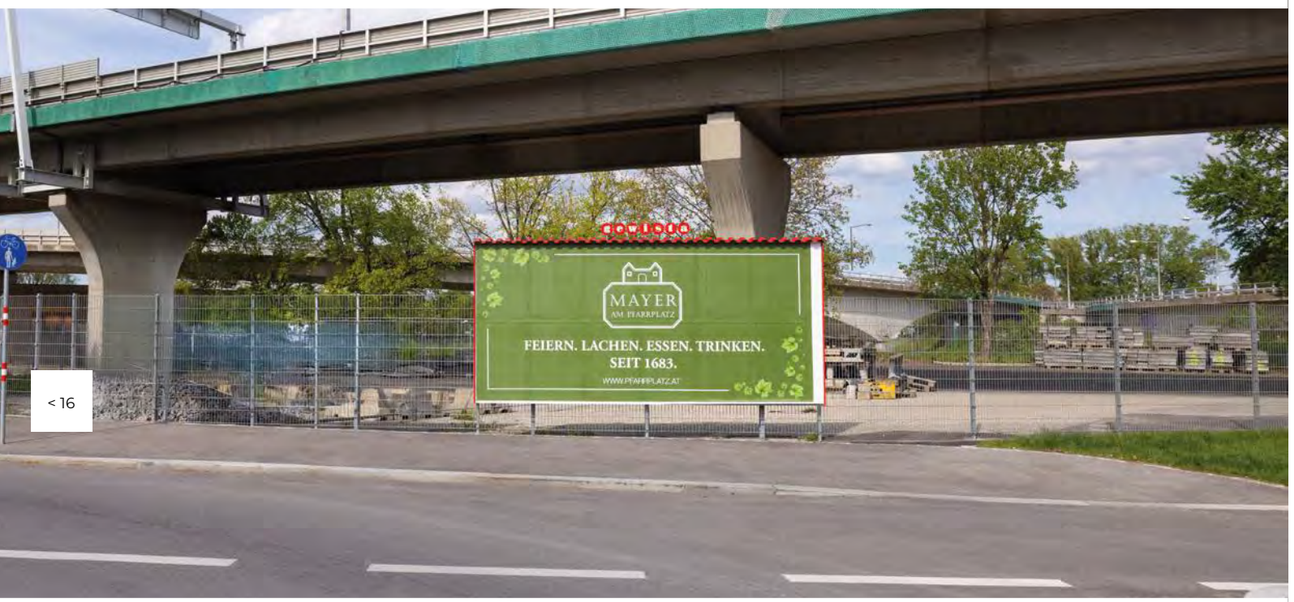

PLAKAT DAUERWERBUNG

238 cm x 336 cm

238 cm x 504 cm

LAUFZEIT
Mindestmietdauer 3 Monate

Produkt	Miete SCS Premium	Miete Standard	je Montage/ Demontage*	Produktion Einmalig
Plakat 16 - Alu Tafel	478,00	311,00	582,00*	1.169,00
Plakat 24 - Alu Tafel	707,00	555,00	666,00*	1.751,00
Plakat 16 - Papier	478,00	311,00	40,12	92,00
Plakat 24 - Papier	707,00	555,00	57,93	116,00

*Montage- und Demontagekosten fallen laut der zum Kündigungszeitpunkt gültigen Preisliste an.

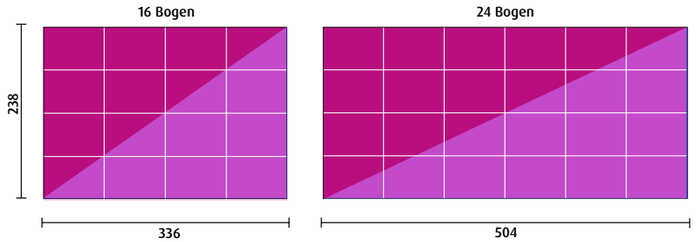

PLAKAT

LAUFZEIT
Von 14 Tage bis 3 Monate

Produkt	Mindestbuchungsdauer	Miete	Montage/Demontage	Produktion
16-Bogen Plakat	14 Tage	232,50	40,12	143,00
24-Bogen Plakat	14 Tage	345,40	57,93	180,00

Anlieferung der fertigen Werbemittel
Poster mit Rückseite oben und flach auf Palette.
Anlieferung bis spätestens 14 Werktage vor Aushangbeginn/Starttag inkl. einer 15% Überlieferung/Reserve.

Diese Preise gelten bei Buchung bis zu 3 Monaten – bei Buchung ab 3 Monaten kommen die Dauerwerbungs-Preise zu Tragen.

STRASSENBAHN

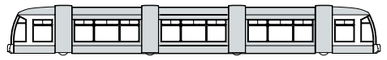

LAUFZEIT
Mindestmietdauer 1 Monat

Produkt Flächenanzahl/Format Breite x Höhe in cm pro Fläche	NEU Tagesmietpreis Stück	Miete für 30 Tage Stück	Handling Einmalig	Produktion Einmalig
Straßenbahnwerbung*- Niederflur Straßenbahn (ULF)				
Sky Kurz 6 Flächen 455 cm x 66 cm	16,60	498,00	862,80	771,80
Sky Lang 10 Flächen 455 cm x 66 cm	28,70	861,00	1.440,60	1.240,00
Steg Kurz 8 Flächen 109 cm x 300 cm	26,60	798,00	2.142,80	1.127,80
Steg Lang 12 Flächen 109 cm x 300 cm	37,20	1.116,00	3.242,60	1.626,00
ULF Kurz Sky: 6 Flächen, 455 cm x 66 cm Steg: 8 Flächen, 109 cm x 300 cm	42,60	1.278,00	2.960,80	1.835,80
ULF Lang Sky: 10 Flächen, 455 cm x 66 cm Steg: 12 Flächen, 109 cm x 300 cm	65,20	1.956,00	4.593,60	2.776,00

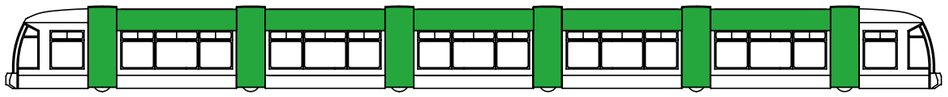

Straßenbahn Remisen in Wien (vorbehaltlich Änderungen durch die Wiener Linien)	Kurz	Lang
Favoriten	0	1, 6, 11, 18, 71, D
Bahnhof Rudolfsheim	5, 9, 10, 44, 52, 62	60
Hernals	9, 37, 38, 42	1, 2, 40, 41, 43, D
Floridsdorf	5, 0	2, 12, 25, 26, 27, 30, 31

* Weitere Formate, auch national, auf Anfrage möglich.
Liniengarantie auf Anfrage - Auch in größeren Flächenzahlen buchbar – auf Anfrage
Vorbehaltlich betrieblicher oder organisatorischer Änderungen der Linienzuordnung.

< 18
19 >

74,7%
(Drei Viertel) der Wiener:innen fahren mit Straßenbahn oder Bus

BUSWERBUNG

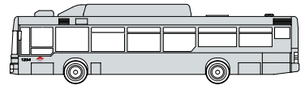

LAUFZEIT
Mindestmietdauer 1 Monat

Produkt Flächenanzahl/Format Breite x Höhe in cm pro Fläche	NEU Tagesmietpreis Stück	Miete für 30 Tage Stück	Handling Einmalig	Produktion Einmalig
ViennaBus*				
Classic-Heck 207 cm x 70 cm	9,00	270,00	164,00	91,00
Jumbo-Heck 207 cm x 195 cm	29,50	885,00	246,00	502,00
Eco/Total Look (Normalbus) inkl. 20%iger Fensterbeklebung	60,50	1.815,00	4.285,00	3.513,00
Eco/Total Look (Gelenkbus) inkl. 20%iger Fensterbeklebung	83,50	2.505,00	4.935,00	4.554,00
Total Look BASIC (Normalbus) Seitenflächen & Jumbo Heck	52,50	1.575,00	3.692,00	2.805,00
Total Look BASIC (Gelenkbus) Seitenflächen & Jumbo Heck	69,50	2.085,00	4.285,00	3.664,00

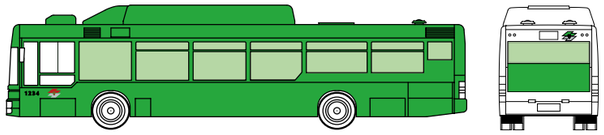

Busgaragen in Wien (vorbehaltlich Änderungen durch die Wiener Linien)	Normalbus	Gelenkbus	Gelenkbus XL	Normalbus + Gelenkbus	Citybus
Leopoldau	1A, 4A, 28A, 36A, 36B, 38A, 39A, 82A, 88A, 88B, 89A, 94A	24A, 29A, 29B, 31A, 32A, 40A	11A, 26A	84A	-
Rax	17A, 61A, 61B, 64A, 64B, 70A, 71A, 71B, 73B	13A, 14A, 15A, 62A, 66A, 69A, 74A	-	-	-
Spetterbrücke	9A, 12A, 57A	7A, 10A, 35A, 59A, 63A	48A	-	2A, 3A

* Weitere Buchungsmöglichkeiten für Bus national auf Anfrage.
Vorbehaltlich betrieblicher oder organisatorischer Änderungen der Linienzuordnung.
In Vorarlberg gibt es keine Werbemöglichkeiten auf Transport.

INNENWERBUNG SWING CARDS

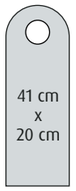

LAUFZEIT
Mindestmietdauer 1 Tag

Produkt	Flächenanzahl	Miete Pro Tag	Handling Einmalig	Produktion Einmalig
Swing Cards*				
Swing Cards	500 Stück	500,00	230,00	601,00
Swing Cards	1000 Stück	1.400,00	460,00	718,00

* Größere Packages auf Anfrage.

INNENWERBUNG U-BAHN

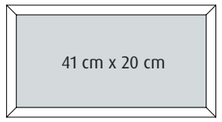

LAUFZEIT
Mindestmietdauer 1 Monat

STÜCK	MIETE	AUSHANG	PRODUKTION inkl. Reserve	LINIEN pro Wagen 1 Fläche	GESAMTKOSTEN im ersten Monat*
750	€ 7.875,00	€ 3.750,00	€ 682,00 für 850 Stück	U1 bis U6	**€ 12.307,00**
320	€ 3.360,00	€ 1.600,00	€ 568,00 für 370 Stück	U1 & U4	**€ 5.528,00**
290	€ 3.045,00	€ 1.450,00	€ 560,00 für 330 Stück	U2 & U3	**€ 5.055,00**
140	€ 1.470,00	€ 700,00	€ 432,00 für 150 Stück	U6	**€ 2.602,00**

Die angeführten Produktionskosten gelten für ein Sujet. Tarifänderungen vorbehalten.
*Bei mehrmonatiger Buchung fällt für die weiteren Monate nur die Mietgebühr an.

MOBILE WERBUNG

LAUFZEIT

Mindestmietdauer 1 Tag

Produkt	Miete bis 7 Tage	Miete pro Woche	Aufstellung	Produktion Einmalig
Plakat 16	135,00	135,00	1.872,00	auf Anfrage
Plakat 24	188,00	188,00	1.872,00	
City Light	166,00	166,00	1.560,00	
Säule	135,00	135,00	1.560,00	

Mobile Plakatständer
16 Bogenplakat

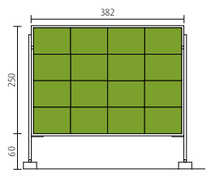

Mobile Plakatständer
24 Bogenplakat

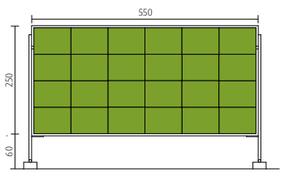

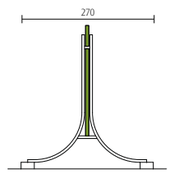

Mobiles City Light

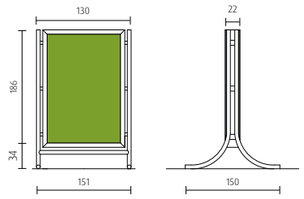

1. ALLGEMEINES
Diese AGB gelten für Verträge zwischen Gewista Werbegesellschaft m.b.H. (**„GEWISTA“**) und Unternehmern (**„Auftraggeber“**). Sie gelten nicht gegenüber Konsumenten.

2. WERBETRÄGER
Gegenstand dieser AGB sind folgende Werbeträger: Plakat (**„P“**), City Light (**„CL“**), Premium Board, das ist ein verglaster und hinterleuchteter Werbeträger (**„PB“**), City Light Wechsler, das ist ein CL, das mit einer Wechseltechnik ausgestattet ist, die eine Mehrfachbelegung ermöglicht (**„CW“**), Transport Media, Brand Area und Station Branding (**„TM“**), U-Bahntafeln und andere Dauerwerbung (**„DW“**), Mobile Werbung (**„MW“**), Digital Media, das sind digitale Out of Home-Medien (**„DM“**), und Sonderwerbeformen und Innovationen.

3. ANGEBOT UND AUFTRAGSANNAHME
Angebote von GEWISTA sind freibleibend (unverbindlich). Die Auftragsannahme durch GEWISTA und Änderungen von Aufträgen bedürfen der geschriebenen Form (E-Mail oder online über unsere Buchungsplattform). GEWISTA behält sich das Recht vor, Aufträge ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Eine Weitergabe gebuchter Werbeflächen an Dritte ist nicht gestattet.

4. GRAFISCHE GESTALTUNG
Inhalt, technische Form, Umfang, Material, Aussehen und Farbe der Werbung müssen den behördlichen Vorschriften und jenen des Betreibers der Fahrzeuge und des Instandhalters der Flächen entsprechen. Die entsprechenden Vorgaben sind im Falle von TM dem übermittelten Druckdatenblatt und im Falle von DM der Animationsrichtlinie und dem Datenblatt zur Datenanlieferung zu entnehmen. Für alle anderen Werbeträger sind die Produktionsdetails den Auftragsunterlagen zu entnehmen. Alle gedruckten Werbemittel gehen mit ihrer Anlieferung in das Eigentum von GEWISTA über. Der Auftraggeber hat die gedruckten Werbemittel in nachstehender Qualität jeweils mit nicht reflektierenden Farben, 14 Werktage vor Klebebeginn laut Verteiler frei Haus (Lieferadresse laut durch GEWISTA beigestellter Versandliste) wie folgt zu liefern:

Besonderheiten bei P: 100-115g/m2, holzfrei, einseitig, glatt, Bluebac, plan auf Palette, nach Bögen sortiert. Als Einlage zwischen den unterschiedlichen Teilen sind Zwischenblätter zu verwenden; 15% Ersatzplakate. Für Plakate ist zur genauen Auftragsdurchführung eine Klebeskizze anzuliefern. Bei Plakatformaten, die nicht den Abmessungen oder Ö-Normen bzw. der Bestellung entsprechen, ist mit einem zusätzlichen Aufwand für Klebe- und Papierkosten zu rechnen. Als Plakatformate gemäß Ö-Norm A 1001 gelten: 1/1 Bg. 84 x 59,5 cm, 2/1 Bg. 119 x 84 cm, 4/1 Bg. 168 x 119 cm, 8/1 Bg. 238 x 168 cm, 16/1 Bg. 238 x 336 cm, 24/1 Bg. 238 x 504 cm, 48/1 Bg. 238 x 1.008 cm, Sonderformate nach Vereinbarung.

Besonderheiten bei CL: Gestrichenes Offsetpapier, weiß, matt, holzfrei, lichtdurchlässig im Ganzen mit einer Grammatur von mindestens 130g/m2 bis maximal 150g/m2, nicht geknickt, plan auf Palette; 15% Ersatzplakate. Das Produktionsmaß beträgt 118,5 x 175 cm (in einem Stück, Hochformat). Die uneingeschränkte Sichtfläche beträgt 104 x 161,5 cm (Hochformat). Bei geringen Auflagen bis 20 Stück können auch Filmfolien (Großdias), wenn sie der angegebenen Größe entsprechen, verwendet werden. Bei Anlieferung von unterschiedlichen Sujets, ist der Eindruck von den entsprechenden Zahlen in der linken oberen Ecke des Werbemittels notwendig.

Besonderheiten bei PB: 170-200g/m2, plan auf Palette mit der Vorderseite der Plakate nach unten gerichtet. Bei geringeren Auflagen bis 25 Stück können diese auch gerollt auf Kartonrolle angeliefert werden. Als Einlage zwischen den Paletten sind Holzplatten zu verwenden. Das Sujet ist im Format 314 x 231 cm anzulegen. Die Schriften und die wichtigsten Elemente des Sujets sind in der uneingeschränkten Sichtfläche von 300 x 216 cm zu platzieren, da in einem Rahmen von 7 cm das Sujet teilweise durch ein verlaufendes Passepartout abgedeckt ist. 1-teilig gedruckte Plakate sind im Maß von 317 x 234 cm geschnitten anzuliefern.

Besonderheiten bei DM: Bei DM erfolgt die Ausspielung des Werbemittels über digitale Out of Home-Medien. Werbematerial ist nach den Vorgaben von GEWISTA laut Animationsrichtlinien und dem Datenblatt zur Datenanlieferung, die der Auftragsbestätigung beigelegt sind, vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Für den rechtzeitigen Eingang einwandfreien Werbematerials ist der Auftraggeber verantwortlich. Im Falle von Dynamic Content hat der Auftraggeber für die Planung und Vorbereitung an GEWISTA spätestens sechs Wochen vor Kampagnenstart Storyboard, Konzept oder Idee zu übermitteln. Bei direct Out of Home-Medien haben die Werbevorlagen bis spätestens 10 Werktage vor dem ersten Schalttermin in der vereinbarten Form bei GEWISTA einzugehen. Über erkennbar ungeeignete oder beschädigte Vorlagen wird GEWISTA den Auftraggeber unverzüglich unterrichten. Bei direct und programmatic digitalen Out of Home Kampagne gibt GEWISTA den Content frei. Die Moderation (hier ist die Freigabe des Contents und des Contentaufbaues gemeint) von Dynamic Content Kampagnen ist zwingend erforderlich und muss den Animationsrichtlinien von GEWISTA entsprechen. Die Moderation erfolgt durch den Auftraggeber oder nach gesonderter Vereinbarung durch GEWISTA. Die Animationsrichtlinien sind unter www.gewista.at abrufbar. Im Falle von Dynamic Content Kampagnen trägt der Auftraggeber die Verantwortung dafür, dass Daten (z.B. Fotos etc.) nie ohne Freigabe ausgespielt werden. Bei Buchung einer Brand Area ist es GEWISTA gestattet, bestehende Aufträge auf digitalen City Lights, die Teil einer Brand Area sind, im Umfang zu reduzieren, bei gleichzeitiger Budgetreduktion. Gewista garantiert die Erreichung der gebuchten VAC/Kontakte, innerhalb der gebuchten Laufzeit im Rahmen des Gewista Inventars.

Besonderheiten bei TM: Die Verwendung von Klebebuchstaben, Tagesleuchtfarben und reflektierenden Farben ist nicht gestattet. Als Trägermaterial sind wiederablösbar, deckende, zertifizierte und vom Bestandgeber zugelassene Folien gestattet. Bei Swing Cards und Brand Areas an den Rolltreppen sind in der Gestaltung KEINE QR-Codes erlaubt.

Besonderheiten bei DW: Die Verwendung von Klebebuchstaben, Tagesleuchtfarben und reflektierenden Farben ist nicht gestattet. Als Trägermaterial sind wiederablösbare, selbstklebende, deckende und glänzend laminierte Klebefolien zu verwenden. Die Mindesthaltbarkeit soll 3 – 5 Jahre betragen. Jede Ähnlichkeit der Hinweistafeln mit offiziellen Verkehrszeichen ist nicht gestattet. Sollten für die gewünschten Standorte Bewilligungen erforderlich sein, hat der Auftraggeber die jeweils anfallenden Kosten des Bewilligungsverfahrens (Bekanntgabe auf Anfrage) pro Tafel, auch im Falle einer Ablehnung, zu tragen. Lieferadresse: GEWISTA Technik – Lager, Franzosengraben 5, 1030 Wien Anlieferzeiten: MO – DO 6.00 – 14.00 Uhr, FR 6.00 – 11.30 Uhr

Besonderheiten bei Sonderwerbeformen und Innovationen: Die Umsetzung einer Sonderwerbeform kann nur in Verbindung mit einer ergänzenden Kampagne erfolgen. Die Umsetzung einer Sonderwerbeform erfolgt auf Risiko des Kunden, dies gilt auch im Falle von Vandalismus und Diebstahl. Aufgrund besonderer Spezifikationen in der Umsetzung kann es zu längeren Aufbauzeiten kommen, die vom Aushangkalender der GEWISTA abweichen können. Für die Planung der Endmontage ist der GEWISTA ein Prototyp oder dessen Druckdaten inkl. Stellungsskizze bzw. Mock Up, bis spätestens vier Wochen vor Kampagnenstart, druckfertig zur Verfügung zu stellen. Produktionskosten sind Richtwerte und können erst nach Vorliegen der endgültigen Druckdaten und nach Anfertigung/ Anlieferung eines Prototyps bestimmt werden. Entwickelt GEWISTA einen Prototypen, so kann ein Livetesting in der gebuchten Reallaufzeit erfolgen. Montagekosten gelten für den Raum Wien. Aufgrund baulicher Unterschiede der einzelnen Standorte kann es vor Ort zu Anpassungen kommen. Ebenso kann es aufgrund Vorgaben Dritter zu kurzfristigen Änderungen der Standorte kommen. Verwendung von technischem Equipment, welches nicht im Eigentum der GEWISTA ist, kann nicht für Umsetzungszwecke vorausgesetzt werden. Aufgrund von Kooperationen mit Partnerunternehmen und öffentlichen Stellen, kann es in speziellen Fällen zur Notwendigkeit von zusätzlichen Freigaben durch diese kommen. Im Falle eines Samplings werden anfallende Reinigungskosten, welche durch beigestellte Produkte oder Fremdfirmen entstehen, bei Notwendigkeit gesondert verrechnet. Eine allenfalls erforderliche produktspezifische Lagerung hat der Kunde bereitzustellen. Bei Durchführungen in Gebäuden gelten die Richtlinien des Instandhalters und Betreibers. Die GEWISTA ist hierbei schadlos zu halten.

5. AUSHANG
Der Aushang der Werbemittel erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der GEWISTA oder durch von GEWISTA beauftragte Unternehmen. Details zu Aushangdauer und Mindestlaufzeiten entnehmen Sie der jeweils aktuellen Preisliste/ Aushangkalender der GEWISTA. Kosten für Aushänge außerhalb des Aushangkalenders sind gesondert zu vereinbaren und vom Auftraggeber zu tragen. Aus technischen Gründen (Sonn- oder Feiertag am gebuchten Aushangbeginn, Wetter, starker Wind) sind geringe zeitliche Verschiebungen möglich. Ein taggenauer Aushang kann nicht garantiert werden. Bei zu starkem Wind, Kälte- und Regenperioden sowie Naturkatastrophen, außergewöhnlichen Witterungseinflüssen sowie bei einer Außentemperatur von unter +5°C (Folienklebung) ist GEWISTA von der Leistungsverpflichtung unter Aufrechterhaltung des Entgeltanspruchs frei. GEWISTA wird den Auftraggeber von derartigen Umständen binnen angemessener Frist benachrichtigen. Für Veränderungen der Werbemittel in der Farbe infolge Verwendung bestimmter Druckfarben oder infolge von Witterungseinflüssen wird keine Haftung übernommen. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, kann die Verklebung/Entfernung (TM) je nach Abwicklungsvolumen bei GEWISTA fünf Werktage vor bzw. nach Auftragsbeginn erfolgen. Die Montage einer U-Bahn-Tafel kann bis 8 Wochen nach Folienanlieferung dauern; Verlängerungen aufgrund von Montagebeschränkungen der WIENER LINIEN GmbH & Co KG (**„Wiener Linien“**) bleiben vorbehalten. Sperrfristen (Verklebung/Aushang nicht vor einem bestimmten Stichtag) müssen bis 14 Werktage vor Auftragsbeginn schriftlich an GEWISTA kommuniziert werden und können Sonderkosten verursachen.

6. KEIN KONKURRENZAUSSCHLUSS
Konkurrenzausschluss kann nicht gewährt werden.

7. LAUFZEIT BEI VERSPÄTETER ANLIEFERUNG DER WERBEMITTEL
Bei verspäteter Anlieferung der Werbemittel durch den Auftraggeber kann eine termingerechte und vollständige Auftragserfüllung nicht gewährleistet werden. Die Laufzeit verlängert sich in diesem Fall nicht, wird aber wie beauftragt verrechnet. Jede gewünschte Abweichung vom offiziellen Aushang laut Aushangkalender/Auftragsunterlagen muss bis spätestens 10 Werktage vor Aushangstart schriftlich bekanntgegeben werden und kann mit Kosten verbunden sein.

8. UMSETZUNGEN VON WERBEMITTELN
GEWISTA ist nach eigenem Ermessen dazu berechtigt, die gebuchten Standorte zu verändern und Umsetzungen vorzunehmen, um Anschlag- bzw. Ausstrahlungsflächen besser auszunützen bzw. die Standortqualität zu verbessern. Die Versetzung der Werbeankündigung darf jedoch nicht zu einer Verschlechterung der bestätigten Kontakte führen. Diese Bedingung gilt nicht in Fällen, in denen die Versetzung aus berechtigten Gründen nötig ist, wie Abbau bzw. Umbau der Werbefläche, kurzfristige Einschränkungen der Sichtbarkeit, etc. In diesem Fall werden nur die effektiv erfüllten Kontaktmengen verrechnet.

9. EINSATZGEBIETE DER FAHRZEUGE BEI TM
Die jeweiligen Einsatzgebiete/-bereiche des Fahrzeuges oder Liniennetze des Fahrzeugbetreibers sind im Auftrag genannt. Einen ständigen Einsatznachweis des jeweiligen Fahrzeuges kann GEWISTA dem Auftraggeber nicht erbringen. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass GEWISTA keine Gewähr für einen einheitlichen und gleichbleibenden Einsatz auf den Verkehrsmitteln übernehmen kann, weil innerhalb der Kraftfahrlinien der Verkehrsmittelbetreiber Verschiebungen auftreten können. Änderungen der Fahrzeiten und Abweichungen vom Einsatzgebiet können aus betrieblichen Gründen (Wartungen, Reparaturen, Akutschäden etc.) eintreten. Solche betrieblichen Notwendigkeiten sind vorrangig durchzuführen. Eine Regressmöglichkeit in diesen Fällen gegenüber GEWISTA und den Verkehrsunternehmen ist ausgeschlossen. Sollte ein anderes Fahrzeug innerhalb eines Verkehrsunternehmens während eines Linieneinsatzes wegen eines Defektes ausfallen, kann das Fahrzeug mit der Werbung des Auftraggebers als Ersatzfahrzeug eingesetzt und damit dessen vereinbarter Fahrbereich kurzzeitig verändert werden, was nicht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Auftraggebers führt. Die Einschränkung eines Fahrzeuges für den ausschließlichen Einsatz auf einer einzelnen Linie oder der Einfluss auf die Häufigkeit eines Einsatzes auf einzelnen Linien durch GEWISTA ist nicht möglich (ausgenommen eingeschränkte Liniengarantie). Eine eingeschränkte Liniengarantie gewährt GEWISTA lediglich bei der Fahrzeugaußenwerbung im Straßenbahnbetrieb der Wiener Linien in folgendem Ausmaß:
· Wiener Linien geben für zwei Züge – eingeschränkt auf 20 Tage im Monat – pro freigegebene Linie eine eingeschränkte Garantie dafür, dass Fahrzeuge mit einer entsprechenden Außenwerbung nur auf der benannten Linie fahren.
· Diese Garantie kann von Wiener Linien aus betrieblichen Gründen jederzeit widerrufen werden.

10. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS
Ersatzansprüche und allfällige Mängelrügen können nur während der Dauer des Anschlages geltend gemacht werden. GEWISTA leistet keine Gewähr, dass die nach dem Auftrag mit den Ankündigungen versehenen Objekte während der vereinbarten Laufzeit ununterbrochen im Betriebe stehen und ununterbrochen sichtbar sind. Für eventuell beschädigte oder nicht rechtzeitig ausgetauschte Ankündigungen leistet GEWISTA keinen Ersatz. Einschränkungen oder Störungen vorübergehender Natur, welcher Art und aus welchem Grund auch immer, berühren den Auftrag nicht und berechtigen den Auftraggeber nicht, das Entgelt zurückzuverlangen oder sonstige Ersatzleistungen zu fordern. Die Haftung für die Nichtausführung, Unterbrechung, vorzeitige Beendigung, Verzögerung, mangelhafte Durchführung oder sonstige Störung der Werbeschaltung aus Gründen, die GEWISTA nicht zu vertreten hat oder die außerhalb des Einflussbereiches von GEWISTA liegen, insbesondere aufgrund höherer Gewalt (z.B. Aufruhr, hoheitliche Eingriffe oder Auflagen, von öffentlichen Einrichtungen durchgeführte oder aufgegebene Bau- und Abrissmaßnahmen, Stromausfälle, EDV-Ausfälle, Streik, Betriebsstörungen, Witterungsbedingungen, Beschädigungen oder sonstige Beeinträchtigungen der Werbeflächen durch Dritte), ist ausgeschlossen. Der Ersatz von Folgeschäden ist ausgeschlossen, ausgenommen bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Fehlleistung von GEWISTA. Dies gilt insbesondere für die Produktionskosten von Werbemitteln. Eine Haftung für einen bestimmten Werbeerfolg ist ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche aus Verschiebungen oder einem Entfall eines Aushangs aus den in Punkt 5 genannten Gründen sind ausgeschlossen.

Besonderheiten bei DW: Mängel, insbesondere infolge Abhandenkommens des Werbemittels (z.B. Diebstahl, Bauarbeiten), hat der Auftraggeber unverzüglich in geschriebener Form (E-Mail) anzuzeigen. Bis zum Eingang der Anzeige sind jegliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat keine Ansprüche aufgrund von Mängeln, die mehr als drei Monate zurückliegen. Die Gewährleistungsrechte sind auch insoweit ausgeschlossen, als sie auf einer saisonbedingten oder vorübergehenden Beeinträchtigung der Werbemaßnahmen durch Umbauten oder vergleichbare Maßnahmen Dritter beruhen. Montagearbeiten (Anbringung und Entfernung) an Objekten der GEWISTA und deren Partnerunternehmen sind ausnahmslos durch Beauftragte der GEWISTA durchzuführen. Für alle übrigen Montagen, die nicht durch die GEWISTA und die von ihr Beauftragten vorgenommen werden, haftet im Falle eventueller durch das Werbeobjekt verursachter Beschädigungen der Auftraggeber. Im Falle des desolaten Zustandes einer Folie oder Tafel (z.B. aufgrund von Vandalismus) ist GEWISTA nach ihrem eigenen Ermessen berechtigt, diese jederzeit zu demontieren. GEWISTA wird den Kunden hierüber umgehend informieren und nach Übermittlung der Druckdaten den ordentlichen Zustand der Tafel wiederherstellen. Der Kunde trägt die Kosten für Instandhaltung und Wiederherstellung der Objekte (z.B. Erneuerung aufgrund von Diebstahl, Bauarbeiten, Vandalismus, Beschädigung, Manipulation durch Dritte ...). Die Tafel bleibt in jedem Fall im Eigentum der GEWISTA (dies gilt insbesondere für Tafeln an Masten/Ständern). Nach Ablauf des Auftrages sind die Objekte wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Besonderheiten bei DM: Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass GEWISTA den Content nur so ausspielen kann, wie er angeliefert wird. Im Fall einer Störung, eines Ausfalls oder eines Cyberangriffs auf Projektpartner und Datenquellen, die den Content an GEWISTA anliefern, übernimmt GEWISTA keine Haftung für den ausgespielten Content. GEWISTA wird sich in solchen Fällen gemeinsam mit den Projektpartnern bemühen, den korrekten Content schnellstmöglich wiederherzustellen.

11. UNTERBRECHUNG VON KAMPAGNEN
GEWISTA ist berechtigt, laufende Kampagnen des Auftraggebers, insbesondere in den Bereichen DM und MW, jederzeit für die Dauer einer auf Aufforderung der Stadt Wien oder einer Bundes- oder Landesbehörde zu veröffentlichenden Katastrophenwarnmeldung (z.B. Einblendung einer Warnung und einer Entwarnung) zu unterbrechen. Der Auftraggeber kann aus solchen Unterbrechungen keine Ansprüche ableiten. GEWISTA behält sich weiters vor, langfristige DW Kampagnen nach eigenem Ermessen zu unterbrechen, wenn die gebuchte Platzierung vorübergehend für eine andere Kampagne benötigt wird. Das an GEWISTA zu leistende Entgelt wird in diesem Fall anteilig um den Betrag reduziert, der dem Zeitraum der Unterbrechung entspricht.

12. BEHANDLUNG VON ZEITLICH BEFRISTETEN INHALTEN
GEWISTA ist bemüht, Kampagnen mit zeitlich befristeten Inhalten (z.B. zeitlich befristete Aktionen oder Preise, zeitlich befristet lizensierte Bilder) nach einer ausreichenden Mitteilung durch den Auftraggeber nach Maßgabe der Kapazitäten abzudecken oder sonst zu entfernen. Die Überklebung/Abdeckung/Entfernung kann nicht lückenlos und unmittelbar garantiert werden, sondern erfolgt im Fall konkreter Mitteilung bis zur nächsten Klebung.

13. VERANTWORTUNG FÜR WERBEINHALTE UND SCHAD- UND KLAGLOSHALTUNG
Die Verantwortung für die Zulässigkeit des Inhalts der Werbemittel trägt allein der Auftraggeber. Der Auftraggeber hält GEWISTA hinsichtlich aller diesbezüglichen Ansprüche Dritter vollständig schad- und klaglos, insbesondere Ansprüche wegen übler Nachrede, Beleidigung oder Kreditschädigung, Verstößen gegen das Mediengesetz, Urheberrechtsgesetz, Datenschutzvorschriften, Immaterialgüter- und Persönlichkeitsrechte und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Dies gilt auch für Inhalte webbasierter Tools, die GEWISTA im Rahmen von „Innovate Umsetzungen“ von Drittanbietern (z.B. Social Media, Websites) integriert. GEWISTA hat auf diese Inhalte keinen Einfluss und übernimmt dafür keine Haftung.

Preisliste 2026

14. RÜCKTRITT DURCH GEWISTA
GEWISTA ist berechtigt, in folgenden Fällen von einem bereits angenommenen Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten:
a) Wenn bei Annahme des Auftrages Form oder Inhalt des Werbemittels der GEWISTA unbekannt waren und sich diese als rechtswidrig herausstellen; oder
b) GEWISTA das Werbemittel dem Werberat vorgelegt hat und dieser innerhalb von 48 Stunden ab Vorlage das Werbemittel beanstandet oder die informelle Empfehlung ausgesprochen hat, das Werbemittel nicht zu affichieren/ auszuspielen; oder
c) bei Abhaltung von Wahlen (zum Gemeinderat, Landtag, Nationalrat etc.) bzw. bei Volksbefragungen oder Ähnlichem, soweit für Wahlwerbung erforderlich.
d) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen nach Setzung einer Nachfrist von 3 Tagen, wobei GEWISTA diesfalls berechtigt ist, Werbemittel ohne weitere Mahnfrist sofort zu entfernen oder zu überkleben.
e) Wenn aufgrund von Kooperationen mit Partnerunternehmen oder öffentlichen Stellen (Behörden) das Werbemittel von diesen nicht genehmigt wird.
f) Wenn der Auftraggeber Werbemittel zum vereinbarten Anlieferungszeitpunkt nicht geliefert hat. Bei einem berechtigten Rücktritt der GEWISTA gemäß a) oder b) vor Klebebeginn kommen die Stornobedingungen des Punktes 18. sinngemäß zur Anwendung. Demnach hat der Auftraggeber bei einem Rücktritt ab dem ersten Tag der vierten Woche vor Laufzeitbeginn das volle Entgelt zu bezahlen. Der Auftraggeber hat nach Maßgabe der Termine im Aushangkalender und der Liefertermine die Möglichkeit, ein Ersatzwerbemittel zu liefern. Der Auftraggeber hat auch dann das volle Entgelt zu bezahlen, wenn GEWISTA dieses Ersatzwerbemittel nicht akzeptiert. Bei einem berechtigten Rücktritt der GEWISTA gemäß c) und e) entfällt der Entgeltanspruch der GEWISTA; der Auftraggeber kann daraus keine Schadenersatzansprüche ableiten. Bei einem berechtigten Rücktritt der GEWISTA gemäß d) bleibt der Auftraggeber zur Zahlung des vollständigen Entgelts gemäß Punkt 14 verpflichtet. Bei einem berechtigten Rücktritt der GEWISTA gemäß f) bleibt der Auftraggeber zur Zahlung des Entgelts gemäß Punkt 7 zweiter Satz zeitanteilig bis einschließlich dem Tag der Absendung der Rücktrittserklärung der GEWISTA verpflichtet.

15. ZUSÄTZLICHE ENTGELTE UND ERSATZ VON KOSTEN
Der Auftraggeber hat folgende zusätzliche Entgelte zu bezahlen und Kosten zu ersetzen:
• Entgelte für besondere Leistungen, z.B. Sperrfristen, Verpackungsmaterial, Zoll, Versandkosten, Aufkleben von Streifen, Aushang außerhalb des regelmäßigen Aushangkalenders, vereinbarte Rücksendungen nicht verbrauchter Werbemittel.
• Bei einer behördlichen Beschlagnahme von Werbemitteln: Kosten für deren Entfernen oder Überkleben.
• Rechtsgeschäftsgebühren und Werbeabgabe (sofern anwendbar).
• Für Kollektivplakate (Plakate oder Spots, die für mehrere Produkte und Marken oder Leistungen mehrerer Unternehmungen werben) kann ein Aufschlag bis zu 200% verrechnet werden

16. TARIFE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN
Maßgeblich für die Berechnung des Entgelts sind die zur Zeit der Durchführung des Auftrages gültigen Tarife laut aktueller Preisliste. Tarifänderungen vorbehalten. Alle Preise verstehen sich exkl. Umsatzsteuer und allfälliger zusätzlicher Entgelte und Abgaben gemäß Punkt 15, zahlbar prompt, netto Kassa ohne Skonto. Es werden nur an die GEWISTA direkt geleistete Zahlungen anerkannt. Die GEWISTA behält sich vor, bei Erstbestellung von Neukunden eine 100%ige Vorauszahlung des Gesamtauftragswertes zu verlangen, fällig bei Auftragserteilung. GEWISTA ist nicht zur Gewährung einer Mittlervergütung verpflichtet, sondern entscheidet darüber im Einzelfall.

17. ZAHLUNGSVERZUG
Bei Zahlungsverzug oder Stundung gelten Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. GEWISTA kann außer den gesetzlichen Zinsen auch den Ersatz anderer, vom Auftraggeber verschuldeter und ihr erwachsener Schäden geltend machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen (§ 1333 Abs 2 ABGB).

18. STORNOBEDINGUNGEN
Der Auftraggeber kann Aufträge, ganz oder teilweise, in geschriebener Form (E-Mail) stornieren. Die Stornogebühr beträgt folgenden Prozentsatz jeweils der Bruttoauftragssumme ohne Werbeabgabe für den betroffenen Auftragsteil, wobei für die Fristberechnung das Einlangen bei GEWISTA gilt: Bis zehn Wochen vor Laufzeitbeginn 0%, bis acht Wochen davor 10%, bis fünf Wochen davor 30%, ab dem ersten Tag der vierten Woche vor Laufzeitbeginn 100%. Die Stornogebühr bei Auftragsrücktritten vor der vierten Woche vor Starttag werden gutgeschrieben, wenn der Auftrag nach Verfügbarkeit in gleichem Umfang zu den vereinbarten Konditionen auf dem identen Medium innerhalb von drei Monaten (jedoch im selben Kalenderjahr der diesbezüglichen erstmaligen Auftragserteilung) durchgeführt wird. Stornogebühren bei Auftragsrücktritten ab der vierten Woche vor dem Starttag werden nicht gutgeschrieben. Die Stornierung hat in geschriebener Form (Post, Fax oder E-Mail) zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit gilt der Termin des Einlangens der Mitteilung bei GEWISTA. Falls der Auftrag erst innerhalb von vier Wochen vor Starttag gebucht wird, ist eine gebührenfreie Stornierung innerhalb von 48 Stunden ab Buchung möglich. Ein Auftragsrücktritt nach dieser Frist zieht die Verrechnung einer Stornogebühr von 100% mit sich. Bereits entstandene Produktionskosten sind in allen Fällen vollständig zu bezahlen. Aufgabe oder Übertragung des Betriebes des Auftraggebers führen nicht zu einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages mit GEWISTA und haben keinen Einfluss auf die Zahlungspflicht des Auftraggebers. Bei DW und TM gelten allfällige abweichende Stornobedingungen laut Auftragsbestätigung. Umfasst ein Auftrag Leistungen Dritter, so gelten für diese Leistungen deren Stornobedingungen im Verhältnis zwischen GEWISTA und dem Auftraggeber.

19. VERWENDUNG VON BILD- UND DATENMATERIAL DES AUFTRAGGEBERS
GEWISTA erstellt zum Zwecke der Marktkommunikation und Werbung, insbesondere im Rahmen von Newslettern, Social Media-Kanälen und Presseaussendungen der GEWISTA, Fotos und Filme von ihren Werbeträgern. Der Auftraggeber stimmt zu, dass in diesem Zusammenhang die affichierten Sujets sowie sämtliches zur Verfügung gestellte Datenmaterial (z.B. Sujets oder Spots) für diese Zwecke verwendet werden dürfen und sichert zu, dass eine solche Verwendung nicht in Rechte Dritter eingreift, wofür Punkt 11 sinngemäß zur Anwendung gelangt.

Besonderheiten bei DM: GEWISTA verwahrt das Werbematerial des Auftraggebers mindestens ein Jahr nach Beendigung des Vertrages, außer das Gesetz sieht eine längere Aufbewahrungsfrist vor. Hat der Auftraggeber bis zu diesem Zeitpunkt nicht in geschriebener Form eine Rückgabe gefordert, ist GEWISTA zur Vernichtung bzw. Löschung berechtigt.

20. IMMATERIALGÜTERRECHTE DER GEWISTA
Sämtliche Rechte an von GEWISTA produzierten Inhalten und erstellten Konzepten liegen bei GEWISTA, soweit dem Auftraggeber nicht ausdrücklich und schriftlich Rechte daran eingeräumt wurden. Jede Nutzung solcher Inhalte und Konzepte, insbesondere für werbliche Auftritte in einem anderen Medium, bedarf der schriftlichen Zustimmung von GEWISTA.

21. STREUGESCHÄFT
Soweit GEWISTA Werbeträger dritter Unternehmen zukauft, gelten gegenüber dem Auftraggeber jene Vertragsbedingungen, zu denen GEWISTA von diesem dritten Unternehmen Zukäufe tätigt, soweit diese von den vorliegenden AGB abweichen. Auf derartige abweichende Bedingungen wird GEWISTA in ihrem Angebot jeweils separat hinweisen.

22. DATENSCHUTZ – ERHEBUNG DES WERBEAUFWANDES
GEWISTA ist berechtigt, die Stückzahl der für den Auftraggeber zum Aushang gebrachten Plakate, mit Angabe des Formates und der gebuchten Bruttokontakte zum ausschließlichen Zweck der Werbeaufwanderhebung einschlägigen Instituten, die sich mit der Erhebung des Werbeaufwandes in sämtlichen klassischen Medien befassen, mitzuteilen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen Auftraggeber und GEWISTA kundenspezifische Daten, wie Titel, Firma/Name, Anschrift, Branche, etc., zum Zwecke einer Kundenevidenz und Zusendung von Informationsmaterial und für das Rechnungswesen gespeichert werden. Informationen zu Art und Umfang der Datenverarbeitung und die in diesem Zusammenhang bestehenden Rechte des Kunden sind in der Datenschutzerklärung unter www.gewista.at nachzulesen.

23. ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND
Erfüllungsort ist Wien. Gerichtsstand für sämtliche Verpflichtungen beider Teile ist das jeweils sachlich in Handelssachen und örtlich für Wien, Innere Stadt zuständige Gericht.

Stand: 01. Dezember 2025

STADTWERBUNG.AT

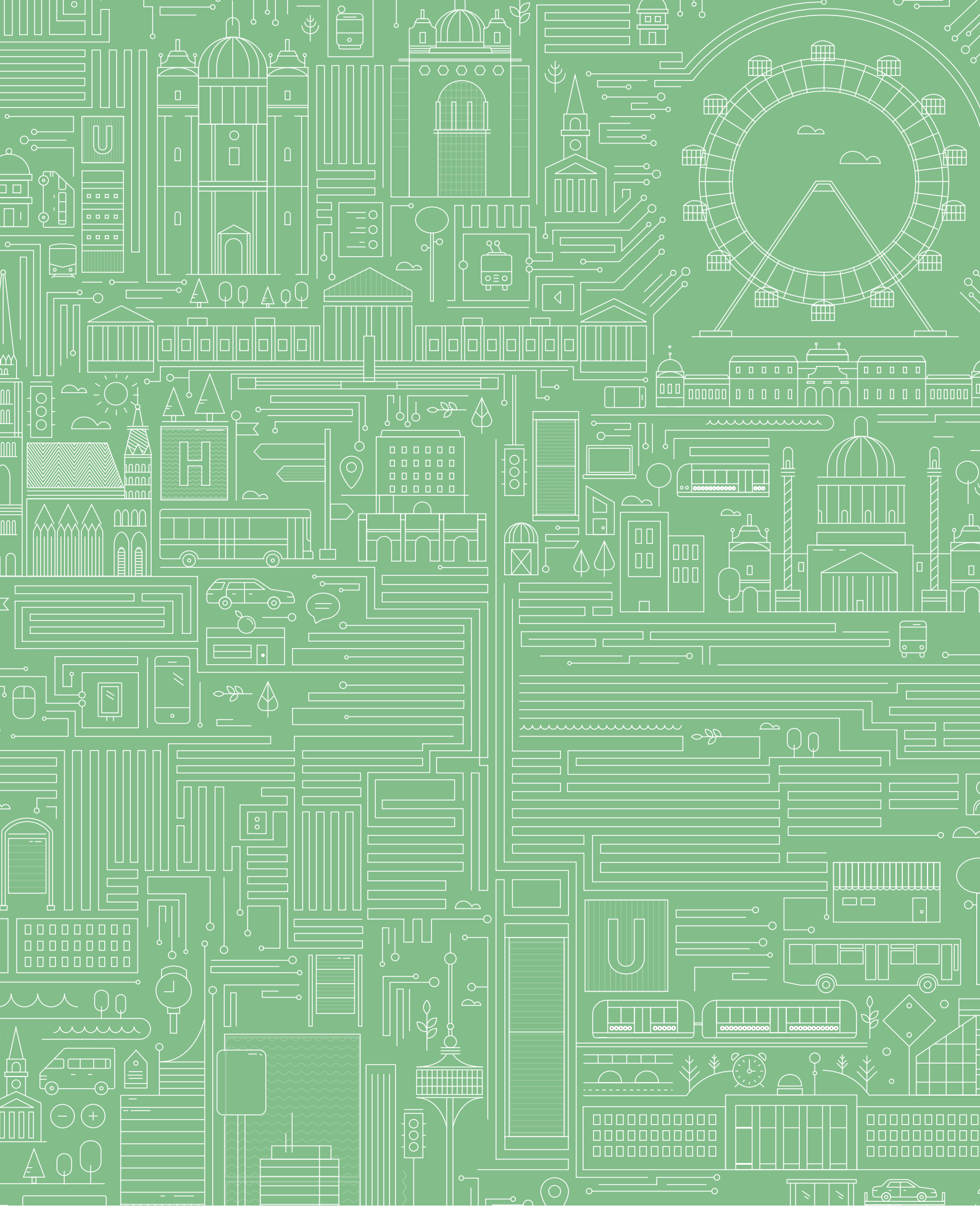

Stadtwerbung
Thomas-Klestil-Platz 13, 1030 Wien
Telefon: (+43) 1 79 5 97 - 0
stadtwerbung@gewista.at
https://stadtwerbung.at